Gemeinde Lotte | Der Bürgermeister

Gemeinde Lotte | Postfach 1162 | 49498 Lotte

An die
Interessengemeinschaft
Wersen e.V.
z.Hd. Herrn Hermann Brandebusemeyer
An der Bringenburg 64
49504 Lotte

Gemeinde Lotte
Westerkappelner Straße 19
49504 Lotte
Tel.: 05404 889-0
Fax: 05404 889-50
info@lotte.de | www.lotte.de

Besuchszeiten
Mo. – Fr. 08.30 – 12.30 Uhr
sowie Di. 14.30 – 16.00 Uhr
und Do. 14.30 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Festsetzung eines Weihnachtsmarktes in Lotte-Wersen gemäß § 69 der Gewerbeordnung

Lotte,
21. September 2026

Sachbearbeiter
Herr Schmidtmeier
Allg. Sicherheit und Ordnung, Soziales
Zimmer: 8
Durchwahl-Tel.: -17
Durchwahl-Fax: -617
schmidtmeier@lotte.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.09.2022

Meine Zeichen
32

Sehr geehrter Herr Brandebusemeyer,

auf Ihren Antrag vom 11.09.2026 setze ich hiermit gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) den nachfolgend näher beschriebenen Spezialmarkt i.S. des § 68 GewO wie folgt fest:

Veranstaltung:	**Weihnachtsmarkt 2026**
Veranstalter:	Interessengemeinschaft Wersen e. V.
Gegenstand:	Auf dem Weihnachtsmarkt darf folgender Kreis von Waren und Leistungen angeboten werden: Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 1 u. 3 und aus § 68 a Gewerbeordnung. Nähere Einzelheiten: Kerzen, Spielzeug, Bastelartikel, Töpferwaren, Holzwaren, Adventsfloristik, Dekoartikel, Geschenkartikel, Schmuckwaren, Stickereien, Puppenkleider, Glasbläserartikel. Getränke- u. Imbissstände, Honig, Nüsse, Äpfel, Apfelsinen, Marmelade, Weihnachtsgebäck, Berliner, Süßwaren, Fisch, Waffeln, Reibepfannkuchen, Wurstwaren, Käsesuppe, Champignons Kinderkarussell
Veranstaltungsgelände:	Die Veranstaltung hat auf dem Rathausplatz und im Rathaus stattzufinden.

Zeit: **Freitag, 27.11.2026, Samstag, 28.11.2026 und Sonntag, 29.11.2026**

Öffnungszeiten: **Der Weihnachtsmarkt ist am 27.11.2026 von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr, am 28.11.2026 von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am 29.11.2026 von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr zu öffnen.**

Es wird empfohlen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für diese Veranstaltung abzuschließen.

Auflagen: Zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung werden im öffentlichen Interesse aufgrund des § 69 a Abs. 2 GewO folgende Auflagen erteilt:

1. Durch die Veranstaltung darf der Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn und auf den Stellplätzen am Rathausplatz nicht behindert werden. Eine **ungehinderte Durchfahrt** für Feuerwehr-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge ist zu gewährleisten
 (Durchfahrtsbreite 3,5 Meter, Durchfahrtshöhe gemäß StvO mindestens 4,00 Meter).
 Die Wegeflächen müssen durchgängig frei von Hindernissen sein (z.B. keine Abfallbehälter, Verkaufsstände, Tische, Stühle). Im Bodenbereich dürfen sich keine Stolperfallen befinden z.B. keine offenen Kabel, Podestflächen).

 Hydranten und deren Beschilderung sind von Aufbauten frei zu halten und müssen jederzeit zugänglich sein.

2. Die **Jugendschutzbestimmungen** sind zu beachten. Insbesondere darf an Kinder und Jugendliche kein Alkohol ausgeschenkt werden.

3. Bei den Verkaufsständen ist eine ausreichende Anzahl von **Abfallbehältern** aufzustellen. Der Veranstaltungsbereich ist nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß zu reinigen.

4. Für Schäden an den öffentlichen Anlagen haftet der Veranstalter.

5. Für den **Betrieb von Druckgasflaschen**, deren Aufstellung und Lagerung sind die Herstellerangeben, sowie folgende Vorgaben zu beachten:
 Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill- und Bratzwecke beträgt pro Stand max. 4 x 33 kg, für Heizzwecke maximal 1 x 11 kg.

Eine weitergehende Lagerung von Gasflaschen ist an einer zentralen Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen. Bei der Auswahl dieses Lagerortes ist insbesondere für die Veranstaltungssicherheit, als auch auf die ungehinderte und zügige Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzkräfte zu achten.

Die gültige Prüfbescheinigung für die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren.

Von der für die Genehmigung der Veranstaltung zuständigen Ordnungsbehörde kann jederzeit die Vorlage von Prüfbescheinigungen bzw. die unmittelbare sachkundige Überprüfung von Anlagen, Installationen und Einrichtungen angeordnet werden.
Dieses gilt insbesondere auch für gasbetriebene Anlagen.

6. Die Verkaufsstände sind so einzurichten, dass Arbeitnehmer weitestgehend **gegen Witterungseinflüsse geschützt** sind.
 Zu diesem Zweck sind die Verkaufsstände mit einem Dach zu versehen und dreiseitig zu schließen. Die verbleibende Öffnung ist in jedem Fall auf das für den Verkauf notwendige Maß zu beschränken.

7. Wenn in den Verkaufsständen funktionsfähige **Heizeinrichtungen** bereitgestellt werden, dann müssen Diese so beschaffen sein, dass keine Vergiftungs-, Brand- oder Explosionsgefahr auftreten kann. Die Beschäftigten sind mit der Bedienung der Geräte vertraut zu machen.

8. Die **Fußböden der Verkaufsstände** sind im Bereich der Arbeitsplätze mit Rosten, die aus kälteisolierendem Material bestehen müssen (z.B. Holz), zu versehen.

9. An Ständen und Verkaufswagen, sowie Zelten ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein zugelassener, geprüfter und betriebsbereiter **Feuerlöscher** vorzuhalten. Das Löschmittel muss für die jeweils erforderliche Brandklasse zugelassen sein.

 Geprüfte **Wärme- und Heizgeräte, elektrische Geräte** sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Herstellerangaben der Geräte sind zu beachten.

 Die Verwendung von **gasbetriebenen Heizstrahlern** als Gasflaschenaufsatzgeräte ist nicht gestattet. Auch sollte auf die Verwendung von Katalytöfen verzichtet werden.

Bedeutung der Festsetzung:

Wegen der allgemeinen Bedeutung der Festsetzung, der Durchführungs- und Anzeigepflichten für den Veranstalter, der Bedeutung hinsichtlich der Teilnahmebedingungen, der Bedeutung für die Festsetzung der Vergütungen und der Wirkung hinsichtlich der Marktprivilegien verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen des Titel IV der Gewerbeordnung.
Die nach Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis zur Abgabe von alkoholischen Getränken gilt hiermit als erteilt.

Die gem. Tarifstelle 12.13.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.08.1980 in der zurzeit gültigen Fassung zu erhebende Verwaltungsgebühr wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Gaus)